

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal in der Sitzung vom 12. Dez. 2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Nüsttal folgende

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 26. August 2011

beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Nüsttal vom 26. August 2011 wird wie folgt geändert:

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

Abs. (1) f) wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten, Tiefgräber)
- c) Urnengrabstätten,
- d) Kindergrabstätten
- e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (nur in Hofaschenbach)
- f) **Urnenasengrabstätten**

§ 19 Maße

Abs. (1) Nr. 5 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung

5. **Die Urnenasengräber haben folgende Maße:**

Länge:	0,50 m
Breite:	0,50 m
Abstand:	0,50 m

§ 21 Formen der Aschenbeisetzung

Abs. (1) d) wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung

Aschen dürfen beigesetzt werden in

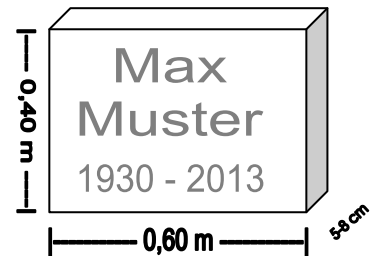
- a) Urnengrabstätten,
- b) Grabstätten für Erdbestattung
- c) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- d) **Rasurnengrabstätten**

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

Abs. (3) e) wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung: s. auch (9) d)

- e) **auf Rasengräbern liegende Platten** Länge 0,60 m, Breite 0,40 m
Stärke 0,05 m mind. bis 0,08 m



§ 25 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

Abs. (5) Satz 2 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Grabeinfassung jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nur zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassung durch die Gemeinde verlegt werden.

Bei unebenem Gelände kann jedoch eine schlichte Grabeinfassung genehmigt werden.

§ 25 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

Abs. (9) Gestaltungsvorschriften für Grabmale auf Rasengräbern wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung

(9) **Urnenasengrabstätten müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehende zusätzliche Gestaltungsvorschriften erfüllen:**

- a) Ein Urnengrab ist innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes durch eine liegende Namensplatte zu kennzeichnen.
- b) Sollte die Grabstätte nach Ablauf von 6 Monaten noch immer nicht nach Abs. 1 a) mit einer Namensplatte versehen sein, ist dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Anbringung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme mit einer Namensplatte durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb ausstatten und kennzeichnen zu lassen. Die Kosten hierfür sind dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen und von diesem zu tragen.
- c) Die Namensplatte muss aus Stein und ebenerdig, also bodengleich eingelassen sein.

- d) Die Seitenlänge der Namensplatte bei einem Urnenrasengrab muss einheitlich **0,40 m x 0,60 m**, die Stärke der Namensplatte muss zwischen mindestens 0,05 m und maximal 0,08 m betragen.
- e) Die Schrift darf nicht erhaben sein, sondern möglichst vertieft oder geblasen.
- f) Für in die Namensplatte eingelassene Fotos, Symbole oder dergleichen haftet der Nutzungsberechtigte allein und vollumfänglich. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden durch das Überfahren der Grabplatte anlässlich der Mäharbeiten etc.
- g) Um das friedliche Erscheinungsbild eines Rasengrabes zu wahren, sind Bepflanzungen oder das Anbringen sonstiger fester Gegenstände wie Vasen, Blumengestecke, Grabschalen, Blumenkästen, Pflanzkübel, Grablichter, Dekorationsfiguren etc. bei einem Urnenrasengrab in den Monaten April bis Oktober eines jeden Jahres nicht zulässig. Lediglich in den vegetationslosen Monaten November bis März eines Jahres ist die Anbringung ausnahmsweise gestattet, da die Rasenfläche zu dieser Jahreszeit nicht gemäht werden muss.
- h) Das Ablegen von losem Grabschmuck in Form von Sträußen oder Kränzen auf der Namensplatte ist jederzeit zulässig. Dieser Grabschmuck ist innerhalb einer Woche wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, so ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, dieses zu erledigen.
- i) Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, alle widerrechtlich angebrachten festen Gegenstände gemäß Abs. 1 g) zu entfernen und zu entsorgen. Sie ist nicht verpflichtet, diese zu verwahren.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nüsttal, 12. Dez. 2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

Hermann Trabert
Bürgermeister